

Landkreis
Pfaffenhofen a.d.Ilm

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 21.11.2023

Niederschrift

über die Sitzung des Werkausschusses Abfallwirtschaft öffentlicher Teil

am Mittwoch, den 15.11.2023 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamts Pfaffenhofen (3. Stock)

Anwesend sind:

Stellvertreter des Landrats

Huber, Karl

Vertretung für Herrn Albert Gürtner

CSU

Russer, Manfred
Stanglmayr, Erna
Vogler, Albert
Westner, Anton

FW

Heinzlmair, Peter
Sterz, Manfred

Vertretung für Herrn Erich Erl

SPD

Herker, Thomas

GRÜNE

Dörfler, Roland
Ettenhuber, Norbert

BL

Kaindl, Gabi

AfD

Robin, Josef

Verwaltung

Beck, Gerhard
Csiki, Marcus
Daser, Sebastian
Müller, Elke

Entschuldigt fehlen:

Landrat

Gürtner, Albert

entschuldigt

Weitere Stellvertreterinnen des Landrats

Drack, Elke

entschuldigt

FW

Erl, Erich

entschuldigt

Müller, Ernst

Vertretung für Herrn Herbert Nerb
(unentschuldigt)

Nerb, Herbert

SPD

Herschmann, Andreas

entschuldigt

Schmid, Martin

Vertretung für Herrn Andreas Her-
schmann (unentschuldigt)

ÖDP

Skoruppa, Stefan, Dr.

unentschuldigt

Herr Stellvertreter des Landrats Karl Huber eröffnet die Sitzung um 14:37 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Herr Stellvertreter des Landrats Karl Huber begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Vertreter der Presse.

Tagesordnung

1. Jahresabschluss 2022; Jahresverlust; Jahresabschlussprüfung -Empfehlungsbeschluss für den Kreistag- (B)
2. Halbjahresbericht -1. Halbjahr 2023- (I)
3. Verlustausgleich 2017 und 2018 (B)
4. Jahresabschluss 2023; Prüfungsauftrag für die Jahresabschlussprüfung (§25 EBV) (B)
5. Datenschutz-Dienstanweisung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm (B)
6. Zuschuss für die Reparatur von haushaltsüblichen Elektrogeräten (B)
7. Mehrwegzuschuss für Menstruationsartikel (B)
8. Bekanntgaben, Anfragen

**Top 1 Jahresabschluss 2022; Jahresverlust; Jahresabschlussprüfung -
Empfehlungsbeschluss für den Kreistag- (B)****Sachverhalt/Begründung**

Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt im Gesamtbetrieb mit einem Verlust in Höhe von 343.539,57 € (hoheitlich -140.075,39 €, gewerblich -203.464,18 €) ab. Eine Differenzierung zwischen Jahresverlust gewerblicher Bereich und Jahresverlust hoheitlicher Bereich ist nicht im Sinne des § 25 Abs. 3 EBV, da es für den Eigenbetrieb nur ein gesamtes Ergebnis gem. § 8 EBV geben kann.

Erfolgsvergleich Gesamtbetrieb	2022	2021
Jahre 2021 bis 2022		
	T€	T€
Materialaufwand	9.023	9.237
Personalaufwand	1.037	972
Abschreibungen	663	690
Sonstige betriebliche Aufwendungen	566	631
Betriebliche Aufwendungen	11.289	11.530
Hausmüllgebühren	8.291	8.127
Auflösung	0	1.018
Gebührenüberdeckung		
Erlöse aus Wertstoffen (DSD)	1.289	1.193
Sonstige Umsatzerlöse	1.377	930
Sonstige betriebliche Erträge	29	91
Betriebserträge	10.986	11.359
Betriebsergebnis	-303	- 171
Zinsergebnis	- 41	- 56
Jahresergebnis	-344	- 227

Aufwendungen:

Der gesamte Materialaufwand verringerte sich um 214 T€ oder 2 % auf 9.023 Mio €. Innerhalb dieses Postens sind vor allem die Aufwendungen für die Entsorgung und Verwertung mengenbedingt um 317 T€ rückläufig gewesen.

Der Personalaufwand erhöhte sich u.a. aufgrund von Tarifsteigerungen um 65 T€ oder 7 % auf 1,037 Mio €.

Die Abschreibungen verringerten sich um 27 T€ oder 4 % auf 636 T€.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verzeichneten einen Rückgang um 65 T€ oder 10 % auf 566 T€. Hier nahmen die Reparaturen/ Instandhaltungen im Vergleich zum Vorjahr um 30 T€ ab.

Insgesamt verzeichneten die gesamten betrieblichen Aufwendungen einen Rückgang um 241 T€ auf 11,289 Mio €.

Erträge:

Die Umsätze aus Abfallbeseitigungsgebühren erhöhten sich trotz rückläufiger Abfallmenge um 163 T€ oder 2 % auf 8,291 Mio.€, da die Abfälle zur Beseitigung über Müllgefäße nach Volumen abgerechnet werden.

Die Umsatzerlöse aus Wertstoffvermarktungen erhöhten sich um 448 T€ oder 48 % auf 1,377 Mio.€. Vor allem die Umsatzerlöse aus PPK, aufgrund der vertraglichen Preisgleitklausel und dem damit verbundenen Anstieg der Verwertungsentgelte, verzeichnete einen Zuwachs um 218 T€ auf 537 T€. Die Verwertung von Alttextilien verzeichnete einen Anstieg um 177 T€ auf 239 T€. Sie wurde im Jahre 2020 durch ein öffentliches Vergabeverfahren mit Wirkung zum 01.07.2020 neu ausgeschrieben.

Im Vorjahr wurde die Rückstellung für Gebührenüberdeckungen für den alten Kalkulationszeitraum vollständig aufgelöst (1,018 Mio. €). Für das Wirtschaftsjahr 2022 liegt eine Gebührenunterdeckung vor.

Bei den Umsatzerlösen aus Kostenerstattungen für Systembeteiligungen ergab sich ein Anstieg um 96 T€ auf 1,289 Mio €. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die höhere vertragliche Kostenerstattung der dualen Systeme für PPK zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge reduzierten sich um 62 T€ auf 29 T€.

Die gesamten Betriebserträge nahmen um 373 T€ auf 10,986 Mio € ab.

Aus den um 241 T€ niedrigeren betrieblichen Aufwendungen und den um 373 T€ geringeren Betriebserträgen ergibt sich ein vorläufiges Betriebsergebnis von -303 T€ (Vorjahr: Betriebsfehlbetrag von 171 T€).

Hinzu kommt das Zinsergebnis in Höhe von -41 T€, welches sich im Wesentlichen nur aus den Zinsaufwendungen zusammensetzt. Die Zinsaufwendungen in Höhe von 41.111,00 € ergeben sich aus der Aufzinsung der Pensions- und Beihilferückstellungen. Die Zinserträge in Höhe von 240,71 € (Vorjahr 395,25 €) resultieren aus der Anlage vorübergehend nicht benötigter liquider Mittel.

Dadurch errechnet sich ein Jahresverlust für den Gesamtbetrieb in Höhe von 344 T€, nach einem Jahresverlust von 227 T€ im Vorjahr.

Der Jahresabschluss wurde in der Zeit vom 10.07.2023 – 19.07.2023 vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

Im Prüfungsbericht erteilte der Bayerische Kommunale Prüfungsverband für den Jahresabschluss 2022 und für den Lagebericht den **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**.

Zusammenfassung der örtlichen Rechnungsprüfung:

Die Betätigung des AWP erstreckt sich auf die in Art. 1 BayAbfG genannten Ziele der Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung, stoffliche Verwertung, Abfallbehandlung und Abfallablagerung. Das Entsorgungsgebiet umfasst den gesamten Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm. Der AWP betreibt 20 Wertstoffhöfe, 121 Wertstoffinseln und 18 Grüngutsammelstellen außerhalb von Wertstoffhöfen. Zudem hat der AWP im Jahre 2004 eine zentrale Hausratsammelstelle neu errichtet, die vom Bayerischen Roten Kreuz, Kreisverband Pfaffenhofen betrieben wird. Alle Sammel- und Entsorgungsaktivitäten sind einzelvertraglich mit privaten Entsorgungsfirmen geregelt. Die Behandlung und Ablagerung der Abfälle zur Beseitigung wird über die Müllverwertungsanlage Ingolstadt durchgeführt. Der Landkreis ist Mitglied beim Zweckverband Müllverbrennungsanlage Ingolstadt.

Die Erlöse aus den Gebühren betragen etwa 72 % der gesamten Umsatzerlöse. Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt im Gesamtbereich zunächst mit einem Ergebnis von -303 T€ ab. Nach Berücksichtigung des Finanzergebnisses in Höhe von - 41 T€ ergibt sich ein Jahresverlust für den Gesamtbetrieb in Höhe von -344 T€. Bei der Betrachtung der einzelnen Betriebszweige konnte festgestellt werden, dass der hoheitliche Bereich mit einem Jahresverlust in Höhe von 140 T€ und der gewerbliche Bereich mit einem Jahresverlust in Höhe von 204 T€ abschließt. Im Jahre 2021 wurden die Rückstellungen aus der Gebührenüberdeckung für den alten Kalkulationszeitraum vollständig aufgelöst (1,018 Mio. €). Für das Wirtschaftsjahr 2022 liegt eine Gebührenunterdeckung vor.

Durch Beschluss des Kreistags vom 12.12.2022 wurde die Gebührensatzung geändert und die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem zum 01.01.2023 angehoben. Bei der Gebührenkalkulation wurde ein Kalkulationszeitraum von 3 Jahren (2023 – 2025) gewählt. Die Gebühren müssten deshalb im Jahre 2025 (Gebühren ab 01.01.2026) wieder neu kalkuliert werden.

Im Berichtsjahr konnte der gesamte Mittelbedarf von 1,923 Mio. € mit 397 T€ oder zu 21 % aus der Selbstfinanzierung gedeckt werden. Der restliche Kapitalbedarf von 1,526 Mio. € oder 79 % wurde überwiegend durch die Minderung kurzfristiger Forderungen aufgebraucht.

Im Lagebericht geht die Werkleitung auf die geplanten Investitionen ein und beschreibt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung. Dabei werden Markt- und Marktpreisrisiken gesehen, da die erheblichen Preissteigerungen für Kraftstoffe und Energie zu Preisanpassungsbegehren der Unternehmer führen werden. Ein Kostenrisiko bestehe grundsätzlich jedoch nicht, da der AWP Kostensteigerungen über entsprechende Gebührenkalkulationen bewältigen kann.

Zum 01.01.2019 ist das Verpackungsgesetz in Kraft getreten. Nebenentgeltvereinbarungen (Mitbenutzung Wertstoffhöfe, Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Kostenbeteiligung Stellflächen von Sammelgroßbehältern) bestehen bis 31.1.2024 mit den dualen Systemen. Die Mitbenutzung der PPK Sammelstruktur ist bis 31.12.2023 geregelt. Die Rahmenvorgabe bezüglich Sammlung Leichtverpackungen (LVP) mittels gelber Tonne im Holsystem ab 01.01.2022 wurde von den dualen Systemen beklagt. Der Beschwerde bezüglich dem Eilrechtsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof wurde nicht stattgegeben. Im Mai 2023 wurde die Klage in der Hauptsache abgewiesen.

Die Beurteilung der Lage des AWP, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung des Unternehmens, sind plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung der Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Die in pflichtgemäßem Ermessen durchgeführte Vorprüfung des Jahresabschlusses 2022 des Abfallwirtschaftsbetriebes durch das Kreisrechnungsprüfungsamt hat zu 1 Feststellung geführt.

- Der Stellenplan des AWP stimmt nicht mit dem Stellenplan des Landkreises überein

Das Kreisrechnungsprüfungsamt empfiehlt, den Jahresabschluss 2022 des Abfallwirtschaftsbetriebes – nach Behandlung und Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss als Prüfungsorgan – durch den Kreistag nach Art. 88 Abs. 3 LKrO in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung beschließen zu lassen.

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag:

1. Für das Wirtschaftsjahr 2022

den Jahresverlust i.H.v. 343.539,57 € auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Den Jahresabschluss 2022 des AWP nach Art. 88 Abs. 3 LkrO und § 4 Abs. 1 Ziff.7

der Betriebssatzung festzustellen und die Werkleitung zu entlasten.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Top 2 Halbjahresbericht -1. Halbjahr 2023- (I)

Sachverhalt/Begründung

Gem. § 19 EBV und § 7 Abs. 5 Betriebssatzung erstattet die Werkleitung halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich Bericht.

Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen lässt sich am anschaulichsten durch Vergleich mit den entsprechenden Vorjahreszahlen des Erfolgsplanes darstellen, wobei die Vergleichszahlen auf denselben Zeitraum abzugrenzen sind, wie die berichtspflichtigen Zahlen des laufenden Jahres.

Nicht sämtliche Erträge und Aufwendungen sind darzulegen, sondern nur die wesentlichen. Die Berichtspflicht beschränkt sich dabei auf die Entwicklung der Umsatzerlöse, der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, der Personalaufwendungen sowie der Zinsen. Die Posten können nach Menge und Wert beschrieben und mit den entsprechenden Vorjahres- und Planzahlen verglichen werden. Erhebliche Abweichungen sind zu erläutern.

Die Abwicklung des Vermögensplanes beschränkt sich auf die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Haushaltsplanung des AWP auswirken. Zu berichten wäre also, wenn Gewinnabführungen, Konzessionsabgaben etc. oder Zuweisungen des Landkreises zur Eigenkapitalaufstockung oder zum Verlustausgleich von den Planansätzen abweichen würden.

Beschluss:

Der Werkausschuss nimmt den Halbjahresbericht 2023 zur Kenntnis.

Top 3 Verlustausgleich 2017 und 2018 (B)

Sachverhalt/Begründung

Gem. § 8 Abs.2 EBV (Eigenbetriebsverordnung) ist ein Jahresverlust, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln des Landkreises ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist das nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln des Landkreises auszugleichen

Folgende Abschlüsse wurden in der Zeit von 2017-2018 erzielt:

2017	- 115.107,51 €	Vortrag auf neue Rechnung
2018	<u>-265.777,29 €</u>	Vortrag auf neue Rechnung
	- 380.884,80 €	

Das Ergebnis i.H.v. – 380.884,80 € aus den Jahren 2017 - 2018 wird durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen.

Beschluss:

Der nicht getilgte Verlustvortrag aus den Jahren 2017 und 2018 i.H.v. -380.884,80 € wird durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen.

Top 4 Jahresabschluss 2023; Prüfungsauftrag für die Jahresabschlussprüfung (§25 EBV) (B)

Sachverhalt/Begründung

Gem. § 5 Abs. 3 Ziff.2 der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs bestellt der Werkausschuss den Prüfer für den Jahresabschluss. Die Abschlussprüfung kann von einem Wirtschaftsprüfer, von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder von einer Landesprüfungsbehörde durchgeführt werden.

Die Prüfungen der letzten Jahre wurden vom Bayerischen kommunalen Prüfungsverband (BKPV) durchgeführt.

Der BKPV weist unserer Ansicht nach die größte Erfahrung bei Unternehmen der öffentlichen Hand (u.a. Eigenbetrieben) auf. Insbesondere hat der BKPV viele vergleichbare Unternehmen (hoheitlich und gewerblich) zu prüfen und kann daher wertvolle Hilfen bieten.

Es wird daher vorgeschlagen den Bayerischen kommunalen Prüfungsverband für die Jahresabschlussprüfung 2023 zu beauftragen.

Beschluss:

Mit der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2023 wird der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) beauftragt

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Top 5 Datenschutz-Dienstanweisung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm (B)

Sachverhalt/Begründung

Die Verantwortung für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften trägt nach der DSGVO im öffentlichen Bereich nicht eine einzelne handelnde Person, sondern die für die Datenverarbeitung zuständige öffentliche Stelle, d.h. die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, z.B. das Landratsamt (Art. 4 Nr. 7 DSGVO, Art. 3 Abs. 2 BayDSG). Der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle obliegt es insbesondere, ein Datenschutzkonzept aufzustellen, mit dem sichergestellt wird, dass im Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Stelle die datenschutzrechtlichen Pflichten erfüllt und datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden (Art. 24 Abs. 2 DSGVO). Dies setzt voraus, dass datenschutzrechtliche Zuständigkeiten konkret einzelnen Organisationseinheiten oder Personen innerhalb der öffentlichen Stelle zugewiesen und notwendige Verfahrensabläufe festgelegt werden.

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm hat hierzu eine Dienstanweisung erlassen. Der AWP schließt sich dieser Dienstanweisung an.

Beschluss:

Der Werkausschuss stimmt der Datenschutz-Dienstanweisung des Landratsamtes vom 15.10.2023 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (Eigenbetrieb) zu.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Top 6 Zuschuss für die Reparatur von haushaltsüblichen Elektrogeräten (B)

Sachverhalt/Begründung

Nach Art. 24 BayAbfG soll der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel private Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und Abfallverwertung unterstützen.

Der AWP beabsichtigt daher, ab 01.01.2024 die fachmännische Reparatur von defekten Elektrogeräten zu fördern.

Ziel ist es, dass das Abfallaufkommen reduziert wird, ein Umdenken beim Konsumverhalten herbeigeführt wird und letztendlich die Umwelt geschont wird.

Gefördert wird die Reparatur von haushaltsüblichen Elektrogeräten (Werkzeug, Küchengeräte, Haushaltsgeräte, Spielzeug, Handys, etc.). Nicht gefördert werden Serviceleistungen wie Reinigungen, Softwareupdates, Batteriewechsel oder Wartungen, etc. Es werden Reparaturleistungen bezuschusst, welche ab dem 01.01.2024 durchgeführt werden. Frühere Reparaturen werden nicht berücksichtigt. Für den Reparaturbonus wird ein Fördertopf von 5.000 € für 2024 angesetzt. Ist der Topf ausgeschöpft, werden keine Reparaturen mehr gefördert. Es besteht insofern kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung des Bonus. Der AWP behält sich vor, falls der Fördertopf innerhalb kürzester Zeit nach dem Start ausgeschöpft ist, nochmal ein Budget zur Verfügung zu stellen.

Der Zuschuss beträgt 20 % der Reparaturkosten, maximal jedoch 50,00 € je antragsberechtigter Person. Der Antragsteller muss mit Erstwohnsitz im Landkreis wohnen.

Beschluss:

Der Werkausschuss stimmt einem Reparaturbonus i.H.v. 20 % des Rechnungsbetrags, höchstens 50,00 € je antragsberechtigter Person zu. Für das Jahr 2024 wird ein Fördertopf von 5.000 € angesetzt.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Top 7 Mehrwegzuschuss für Menstruationsartikel (B)

Sachverhalt/Begründung

Seit 01.01.2018 bezuschusst der AWP bereits Mehrwegwindeln.

Ab 01.01.2024 möchte der AWP auch den Gebrauch von nachhaltigen Menstruationsartikeln wie Periodentassen, Stoffbinden und Periodenwäsche unterstützen. Die Nutzung dieser Artikel ist eine ökologische Alternative zu Wegwerfartikeln und kann wesentlich zur Abfallvermeidung beitragen.

Der Zuschuss beträgt 20 % der Anschaffungskosten (mindestens 25 €), jedoch maximal 40,00 € je antragsberechtigter Person pro Jahr.

Der Antragsberechtigte muss mit Erstwohnsitz im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm wohnhaft sein.

Beschluss:

Der Werkausschuss stimmt einem Zuschuss ab 01.01.2024 für Mehrwegmenstruationsartikel i.H.v. 20 % der Anschaffungskosten (mindestens 25 €) bis höchstens 40,00 € je antragsberechtigter Person pro Jahr zu.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Top 8 Bekanntgaben, Anfragen

- Gutachten über die Organisation und Bewirtschaftung des Personals in Wertstoffhöfen im Landkreis
Beschluss Sitzung vom 22.3.23: „Die Anwesenden sind sich einig, dass der Sachverhalt in der nächsten Bürgermeisterdienstbesprechung diskutiert werden soll. Sofern sich eine Mehrheit der Bürgermeister für die Übernahme der Wertstoffhofmitarbeiter aus den Landkreisgemeinden durch den AWP ausspricht, wird der vorgenannte Beschluss als Vorratsbeschluss vollzogen. In der Bürgermeisterdienstbesprechung vom 21.9.2023 sprachen sich 10 von 19 Bürgermeistern für das Gutachten aus. Der Dr. Detig Rechtsanwaltsgesellschaft mbH wurde der Auftrag erteilt.
- Termin Ramadama
Samstag 02.03.2024
Ausweichtermin 09.03.2024
- Sachstand gelbe Tonne
mdl. Verhandlung 25.05.2023 Klage abgewiesen
2.8 Zustellung Urteilsbegründung (Effektivität, Verringerung Kohlenstoffdioxidemissionen, Holsystem leistet Beitrag zur Senkung des Klimaerwärmungspotentials, Verringerung von CO2 Belastung)
17.8 Antrag auf Zulassung der Berufung
11.9 Begründung des Antrags
14.9 Beschluss BayVGH: Berufung wird nicht zugelassen
11.9. gelbe Tonne wird ausgeschrieben
13.11 Submission
Ab 01.12 Aufstellung der Tonnen, sonst Vertragsstrafe
Ab 01.01.2024 Beginn Sammlung, sonst Vertragsstrafe

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 15:36 Uhr.

Stellvertreter des Landrats
Karl Huber

Werkleiterin Elke Müller

Protokollführer Gerhard Beck